

## Info-Blatt

### Haltung von Bio-Truthühnern

#### 1. Stallgebäude:

- **Obergrenze je Stallabteil (= Herde):** maximal 2.500 Tiere, Stallabteile müssen durch feste Trennwände abgetrennt sein, durch diese festen Trennwände muss für jedes Stallabteil des Geflügelstalls eine vollständige räumliche Trennung vom Boden bis zur Decke gegeben sein.
- **Gesamtnutzungsfläche:** maximal 1.600 m<sup>2</sup>
- **Besatzdichte<sup>1)</sup>:** maximal 21 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup>  
in mobilen Ställen mit höchstens 150 m<sup>2</sup> Bodenfläche: maximal 30 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup>
- **Sitzstangen/erhöhte Sitzebenen<sup>3)</sup>:** 10 cm Sitzstange/Tier oder mindestens 100 cm<sup>2</sup> erhöhte Sitzebene/Tier, beides in Kombination möglich
- **Scharrraum:** Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein (Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf).
- **Stalldesinfektion:** Ist erforderlich, es dürfen jedoch nur die erlaubten Mittel eingesetzt werden (siehe aktueller Betriebsmittelkatalog).
- **Licht:** Der Stall muss hell sein (Mindestanforderung lt. Bundestierschutzgesetz: mind. 20 Lux in der Hellphase, max. 5 Lux in der Dunkelphase). Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten. Um ausreichenden Tageslichteinfall zu gewähren, ist eine Fensterfläche von mindestens 3 % der Stallbodenfläche notwendig. Kunstlicht ist für maximal 16 Std. zulässig, eine durchgehende Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss gewährleistet sein.
- **Ausflugklappen, Gesamtlänge Außenbegrenzung Stall:** Eine Gesamtlänge von mindestens 4 lfm je 100 m<sup>2</sup> der für den Tierbesatz benötigten nutzbaren Mindeststallfläche muss vorhanden sein.
- **Ausflugklappen<sup>2)</sup>, Gesamtlänge Innenbegrenzungen Stall:** Ausflugklappen zwischen Innenbereichen im Stall (zB zwischen Stall und Klimazone 2 (ehemaliger Außenscharrraum) oder Veranda) müssen eine Gesamtlänge von mindestens 2 lfm je 100 m<sup>2</sup> der für den Tierbesatz benötigten nutzbaren Mindeststallfläche aufweisen.
- **Ausflugklappen, Mindestmaße der Einzelöffnung:** 80 cm breit, 60 cm hoch (Empfehlung lt. Bio Austria Standard)

<sup>1)</sup> Frist zur Anpassung von Stallungen mit bisher konformem Außenscharrraum und erhöhten Besatzdichten, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

<sup>2) 3)</sup> Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

#### 2. Auslauf:

- Jede Herde braucht einen eigenen, abgegrenzten Auslaufbereich, sodass sich die Herden nicht mischen können.
- **Auslaufhäufigkeit:** spätestens ab dem 50. Lebenstag, mindestens 1/3 der Lebenszeit, über das ganze Jahr verteilt
- **Auslaufdauer pro Tag:** tagsüber uneingeschränkt
- **Außenfläche:** je Tier mindestens 10 m<sup>2</sup> mit überwiegend Pflanzenbewuchs
- **Ruhezeit im Auslauf:** 2 Wochen Ruhezeit für die Auslauffläche zwischen den Belegungen müssen eingehalten werden (bei freilaufendem Geflügel nicht erforderlich).

- **Auslaufbegrenzung<sup>4)</sup>**: Das Auslaufgelände darf einen Radius von 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten, sofern mind. 4 Unterstände/ha zur Verfügung stehen. Andernfalls darf der Radius nur max. 150 m betragen.

<sup>4)</sup> Frist zur Anpassung von Ausläufen von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029

### **3. Auslaufmanagement:**

Schutzpendende Pflanzen oder technische Elemente müssen gewährleisten, dass der gesamte Auslauf von den Tieren genutzt wird und dass Vegetationsdecke und Grasnarbe geschont werden. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Ausmaß der Elemente: mind. 1 % der Mindestauslauffläche
- mindestens 3 schutzgebende Elemente pro ha Auslauffläche (Achtung: Für Radiusenerweiterung sind mindestens 4 schutzgebende Elemente je ha notwendig)
- Kombination von technischen und pflanzlichen Elementen möglich, pflanzliche Elemente sind zu bevorzugen
- Berücksichtigung Bäume: 1 Baum = 8 m<sup>2</sup> schutzgebendes Element, wenn Kronendurchmesser mind. 2 m (entspricht punktförmigem AMA-Landschaftselement)
- Berücksichtigung Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Mindestgrundrissfläche = 0,5 m<sup>2</sup>. Angerechnet wird die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden.)
- Mindestgrundrissfläche technischer Elemente = 0,5 m<sup>2</sup>
- Elemente werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt sind.
- Elemente müssen regelmäßig im Auslauf verteilt sein. Abstand zwischen den Elementen bzw. zum Stallgebäude/Auslaufflächenrand max. 30 m, gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte

Für die Kontrolle ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße und Entfernungsangabe enthalten sind.

#### Ausnahme:

Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslauföffnungen des Stallgebäudes entfernt sind, sind von der Verpflichtung, für Schutzelemente zu sorgen, ausgenommen.

### **4. zusätzlicher überdachter Außenbereich – Klimazone 2 (K2):**

Falls ein solcher überdachter Außenbereich<sup>5)</sup> folgende Kriterien erfüllt, kann dieser spezielle Außenbereich zur Mindeststallfläche gezählt und bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden:

- Er ist überdacht, eingestreut, hat einen planbefestigten Boden und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.
- Er ist rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich.
- Er erfüllt die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen.
- Die Außenwände des zusätzlich überdachten Außenbereichs sind baulich derart ausgeführt, dass zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Niederschlag, Wind, Temperatur etc.) reduziert wird. Dazu werden zum Beispiel Windschutznetze, Folien, Schiebeelemente oder ähnliche das Außenklima reduzierende Materialien eingesetzt.

<sup>5)</sup> Frist zur Anpassung von Anlagen mit Außenscharrraum, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024



## 5. Veranda:

Eine Veranda ist ein zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder von Netzen begrenzt ist, in dem Außenklima herrscht, natürliche und erforderlichenfalls künstliche Beleuchtung vorhanden ist und dessen Boden eingestreut ist. Die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen müssen erfüllt sein. Veranden werden nicht zur Stallfläche gezählt und dürfen bei der Berechnung der Besatzdichte nicht berücksichtigt werden.

## 6. Fütterung:

- Wenn Bio-Futter nicht zu 100 % verfügbar ist, dürfen konventionelle Eiweiß-Komponenten im Ausmaß von maximal 5 % der Gesamtjahresration an Junggeflügel bis zur 18. Lebenswoche verfüttert werden. Konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.
- Zugekauft Umstellungs-Futter darf in der Jahresration zu maximal 25 % verfüttert werden. Wenn es vom eigenen Betrieb stammt, kann dieser Anteil 100 % betragen.
- Raufutter muss in der Tagesration angeboten werden.

## 7. Tierzugang:

- 3-Tages-Küken dürfen bis auf weiteres konventionell eingestallt werden. Es muss jedoch ein Ansuchen über VIS für den geschätzten Jahresbedarf gestellt werden. Die Umstellungszeit von 10 Wochen ab Einstallung ist einzuhalten. Diese Regelung gilt auch für den Zukauf konventioneller Bruteier.

## 8. Tiergesundheit:

- Der **vorbeugende** Einsatz von allopathischen und chem.-synth. Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche **Wartefrist** muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist.
- maximal **1 Behandlung**. D. h. bei mehr als einer Behandlung verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 10 Wochen durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Es sind umfassende **Aufzeichnungen** zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte dem Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle.

## 9. weitere Vorschriften:

- **Mindestschlachtalter:** 100 Tage bei Truthennen, 140 Tage bei Truthähnen, nicht einzuhalten bei Verwendung langsam wachsender Rassen
- **langsam wachsende Rassen:** Kelly BBB, Kelly Wrolstad, Kelly Supermini

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

**Fachabteilung Landwirtschaft:** für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12  
für B, St, K, S: 03182/40 101-0  
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.